

Faktenblatt – Kontaminierte Leergebinde

1. Was sind ungereinigte leere Verpackungen

Ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe oder Sonderabfälle enthalten haben, unterliegen verschiedenen Gesetzen und Verordnungen für den Transport und die Behandlung. Im Vordergrund stehen die Chemikaliengesetzgebung, das Abfallrecht und das Gefahrgutrecht.

2. Wann ist eine Verpackung leer

Eine Verpackung die feste Stoffe enthalten hat, muss vollkommen leer sein (rieselfrei).

Eine Verpackung die viskose Stoffe enthalten hat, muss spachtelrein sein (< 5% der Tara).
Beispiel: Ein 200 l Fass darf noch ca. 1.2 kg Produkt enthalten.

Eine Verpackung die flüssige Stoffe enthalten hat, darf noch Tropfen aufweisen (0.01% – 0.1% des Nenninhaltes). Beispiel: Ein 200 l Fass darf ca. 0.2 bis max. 2 dl Flüssigkeit enthalten.

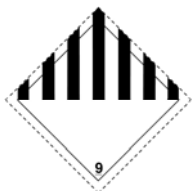
Wenn Verpackungen grössere Mengen als diese enthalten, können sie nicht als leere Verpackungen befördert werden! Sie müssen wie gefüllte behandelt werden.

3. Verpackungen die gefährliche Stoffe enthalten haben

Gefährliche Stoffe sind solche, die gefährliche Eigenschaften aufweisen. Vereinfachend kann man sagen, es sind Produkte, die mit einer Kennzeichnung nach Chemikalienrecht oder einem R-Satz versehen sind oder solche, die einen Gefahrzettel und eine UN Nummer nach dem Gefahrgutrecht aufweisen. Zum Beispiel:



R 10 Entzündlich
R 20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen
R 34 Verursacht Verätzungen



UN 1219 Isopropylalkohol
UN 3412 Ameisensäure
UN 2209 Formaldehydlösung

4. Sind leere Verpackungen Sonderabfälle

Mit der Revision der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VeVA) hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine neue Terminologie eingefügt. Als Sonderabfälle gelten nur diejenigen leeren Verpackungen, die "besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen" gemäss Art. 76 Chemikalienverordnung (ChemV) enthalten haben. Die Entsorgung erfolgt mit Begleitschein und darf nur an Betriebe abgegeben werden, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

Faktenblatt – Kontaminierte Leergebinde

Besonders gefährliche Chemikalien nach Art. 76 ChemV



- **sehr giftig oder giftig**
- **ätzend**
- **explosionsgefährlich**
- **leichtentzündlich mit den R-Sätzen R15 oder R17**
- **weitere physikalisch-chemische Gefahren mit R-Sätzen R1, R4, R5, R6, R16, R19 oder R44**
- **umweltgefährlich mit dem R-Satz R50/53**
- **der Selbstverteidigung dienen**

Da die Unterscheidung in der Praxis nicht immer einfach ist, empfehlen wir alle Verpackungen die gefährliche Stoffe enthalten haben (siehe Punkt 3) als Sonderabfall mit Begleitschein zu transportieren. Als Abfallcode ist 15 01 10 [S] zu wählen. Einzelne Verpackungen müssen mit einer entsprechenden Sonderabfalletikette gekennzeichnet werden. Handelt es sich um einen Container, eine Pritsche oder eine ganze Wagenladung, kann gemäss BAFU auf die Sonderabfall-Kennzeichnung verzichtet werden.

Für leere Gebinde die keine gefährlichen Stoffe enthalten haben kommen die Abfallcodes 15 01 01 bis 15 01 09 in Frage. Es handelt sich bei diesen nicht um Sonderabfälle und es braucht keine Begleitscheine dafür.

5. Sind leere Verpackungen auch Gefahrgüter

In Unterabschnitt 4.1.1.11 des Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter (ADR) heisst es: Leere Verpackungen die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen. Empfehlung: wenn Verpackungen gefährliche Stoffe enthalten haben (siehe Punkt 3) gelten sie als Gefahrgüter.

Es gibt aber Erleichterungen um leere Verpackungen nach dem Gefahrgutrecht zu befördern. Die am besten Umsetzbare ist die Freistellung nach 1.1.3.6 ADR, bei welcher die Gefahrgüter in Beförderungskategorien eingeteilt werden.

Leere Verpackungen sind meistens der Beförderungskategorie 4 zugeteilt. Unter dieser können unbegrenzte Mengen befördert werden, ohne dass alle Vorschriften angewendet werden müssen. Für die leeren ungereinigten Verpackungen der in Beförderungskategorie 0 aufgeführten Stoffe oder Gegenstände (selten) gelten immer alle Beförderungsvorschriften des ADR.

Faktenblatt – Kontaminierte Leergebinde

6. Welche Vorschriften sind nach dem Gefahrgutrecht einzuhalten

Wenn die Beförderungen innerhalb der Freigrenze nach 1.1.3.6 ausgeführt werden, müssen verschiedene Vorschriften nicht berücksichtigt werden. Beispielsweise: Keine Kennzeichnung des Fahrzeuges mit oranger Tafel, keine schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) oder der Fahrer braucht keine ADR Ausbildung.

Etliche Vorschriften müssen aber trotzdem eingehalten werden:

- Ungereinigte leere Verpackungen unterliegen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen (Dichtheit, Schutzeinrichtungen, Sauberkeit)
- Gefahrzettel und UN-Nummer müssen vorhanden sein
- Mitführen eines 2 kg Feuerlöschgerätes auf dem Fahrzeug
- Benutzung bestimmter Beleuchtungsgeräte und Verbot von Feuer und offenem Licht
- Am Be- und Entladeort müssen Fahrzeug und Fahrzeugführer den geltenden Vorschriften genügen
- Beachtung der Vorschriften für die Handhabung und Verstauung - Ladungssicherung
- Beachtung des Rauchverbots bei Ladearbeiten
- Fahrzeugführer muss für seinen Aufgabenbereich unterwiesen sein.

Nach dem ADR Regelwerk wäre auch ein Beförderungspapier vorgeschrieben, die Schweizerische Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) macht für den nationalen Verkehr eine Ausnahme.

SDR Anhang 1, Unterabschnitt 1.1.3.6.3, Buchstabe c) Beförderungspapier:

Ungereinigte, leere Verpackungen der Beförderungskategorie 4 sowie ... dürfen ohne Beförderungspapier transportiert werden.

7. Zusammenfassung

- **Verpackungen müssen leer sein**
- **Enthielten sie gefährliche Stoffe und Zubereitungen gelten sie als Sonderabfälle**
- **Es muss ein Begleitschein verwendet werden**
- **Ein ganzer LKW voll leerer Verpackungen braucht keine Sonderabfalletikette**
- **Wenn die Verpackungen gefährliche Güter enthalten haben, gilt das Gefahrgutrecht**
- **Dann müssen die Gefahrzettel und UN-Nummern auf den Gebinden ersichtlich bleiben**
- **Innerhalb der Freigrenze gelten viele Vorschriften trotzdem**
- **ADR-Fahrerausweis, Beförderungspapier, Unfallmerkblatt, orange Tafel braucht es nicht.**

Erstellt durch: EcoServe International AG, 5033 Buchs, Dezember 2010